

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00243 vom 26. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00243

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00243 du 26 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00243 del 26 novembre 2010

Erwägungen

E. 4

4.1 Bei Selbständigerwerbenden, welche allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Mitgesellschaftern einen Betrieb bewirtschaften, ist das für die Invaliditätsbemessung massgebende Erwerbseinkommen einzig aufgrund ihrer eigenen Mitarbeit im Betrieb zu bestimmen. Abzustellen ist allein auf jene Einkünfte, welche die versicherte Person selber durch ihr eigenes Leistungsvermögen zumutbarerweise realisieren kann (Art. 25 Abs. 2 IVV; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. Januar 1996, I243/95 Erw. 2b).

4.2 Vorliegend kommt demnach die Methode des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur Anwendung, da auf Grund der Tatsache, dass auch invaliditätsfremde Faktoren im Zusammenhang mit dem Auf- und Ausbau einer vollzeitlichen Tätigkeit in den Bereichen Treuhand und Immobilienhandel auf selbständiger Basis sowie die offenbar erhebliche, nicht gesondert entlohnte Mitarbeit des Ehemannes im Betrieb das Geschäftsergebnis vor und nach dem Unfall vom 6. September 2002 beeinflusst haben und deshalb nicht ohne weiteres vom Vergleich der Geschäftszahlen auf den Invaliditätsgrad geschlossen werden kann (vgl. Erw. 1).

4.3 Gemäss dem Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende verwendete die Beschwerdeführerin vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung 96 % ihrer auf 100 % aufgerechneten Arbeitszeit für die Ausübung der eigentlichen treuhänderischen Tätigkeit und 4 % für die Pflege der persönlichen Kontakte mit Kunden sowie die Betriebsleitung. Angestellte hatte sie damals keine (Urk. 7/43 S. 3). Nach dem Unfall verlagerte sie einen Teil ihrer Tätigkeit zu Lasten des Treuhandbereichs in den ihrer Behinderung angeblich besser angepassten Immobilienbereich. Im Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende würden die im Rahmen des reorganisierten Betriebs vom Büro aus zu erledigenden Tätigkeiten sowie die Besichtigungen von Objekten im Rahmen des Immobilienverkaufs je einen Anteil von 20 %, die weiterhin ausgeführte Unternehmensberatung einen solchen von 50 % und die Personalführung einen Anteil von 10 % ausmachen (Urk. 7/43 S. 4). Diese Feststellungen der Abklärungsperson wurden von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet.

4.4 Auf die von der Abklärungsperson im Gespräch mit der Beschwerdeführerin erhobene Behinderung in den einzelnen Bereichen (Urk. 7/43 S. 4), kann demgegenüber nicht abgestellt werden. Angesichts der aus ärztlicher Seite attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 % für körperlich leichte (Büro-)Tätigkeiten (vgl. Erw. 2) lassen sich die divergierenden Feststellungen der Abklärungsperson infolge der eher karg ausgefallenen Begründung im Abklärungsbericht nicht nachvollziehen.

Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der von den behandelnden Ärzten und der Beschwerdeführerin angegebenen Einschränkungen auf den Berufsalltag.

4.5 Um beim ausserordentlichen Bemessungsverfahren die gesetzlich geforderte wirtschaftliche Gewichtung der verschiedenen, bei der selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden Betätigungen vornehmen zu können, ist deren wirtschaftlicher Wert im Verhältnis zueinander festzustellen und mit der Einschränkung im jeweiligen Tätigkeitsbereich in Beziehung zu setzen. Da der wirtschaftliche Wert der einzelnen Tätigkeiten eines Selbständigerwerbenden nicht aus den Betriebsergebnissen abgeleitet werden kann, sind hierfür statistische Werte heranzuziehen, die etwa beim Berufsverband der betreffenden Branche eingeholt werden können. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass der Geschäftsführung ein grösseres erwerbliches Gewicht zukommt als der branchenspezifischen Tätigkeit (BGE 128 V 29 Erw. 4).

4.6 Durch die Erweiterung des früher reinen Treuhandbetriebs auf den Immobilienhandel bemühte sich die Beschwerdeführerin zwar, ihre Restarbeitsfähigkeit im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit besser zu verwerten. Inwieweit eine weitere Verlagerung ihrer Tätigkeitsgebiete im Rahmen ihrer obliegenden Schadenminderungspflicht (BGE 113 V 28 Erw. 4a mit Hinweisen) von Nutzen ist, kann vorliegend offen gelassen werden.

4.7 Angesichts des zusätzlichen Abklärungsbedarfs der erwerblichen Lage erweist sich die Sache zur Vornahme der Invaliditätsbemessung mit der ausserordentlichen Methode als noch nicht spruchreif.

Die von der Beschwerdeführerin beantragte persönliche Anhörung durch das Gericht (Urk. 1 S. 2) erbringt sich demnach.

5. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie vor Ort nochmals im Rahmen eines Betätigungsvergleichs die behinderungsbedingten Einschränkungen in den einzelnen Tätigkeitsbereichen sorgfältig prüfe. Darüber hinaus wird sie dabei auch die Möglichkeit einer Verlagerung des bisher in einzelnen Tätigkeiten versehenen Beschäftigungspensums auf andere, der Behinderung besser angepasste Arbeiten zu prüfen haben. In einem letzten Schritt werden die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erwerblich zu gewichten sein, indem für jede Tätigkeit ein branchenüblicher Lohnansatz angewandt wird. Dabei wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass nach der Rechtsprechung nicht einfach auf die schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) abgestellt werden darf, sondern das für die verschiedenen Aufgabenbereiche jeweils einzusetzende hypothetische (Teil-) Einkommen unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Kriterien (Betriebsgrösse, Erfahrung des Betriebsinhabers etc.) zu ermitteln ist. Die notwendigen Angaben wird die Beschwerdegegnerin beispielsweise beim Berufsverband der betroffenen Branche einholen können. Durch die solchermassen erfolgte erwerbliche Gewichtung der ohne und mit Gesundheitsschaden ausüblichen Tätigkeiten wird sie zuletzt einen Einkommensvergleich vornehmen können, der den Invaliditätsgrad in der selbständigen Erwerbstätigkeit als Treuhänderin/Immobilienhänderin ergeben wird (vgl. zum Vorgehen im Einzelnen: BGE 128 V 31 ff. Erw. 3 und 4; Urteile des Bundesgerichts I 707/06 Erw. 3.3, sowie I 202/03, Erw. 5.5; KSHI Rz 3103 ff.).

Nach diesen Abklärungen wird die IV-Stelle neu über den Rentenanspruch zu verfahren haben. Im Sinne der Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zudem ist der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen (§ 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

Das Gericht erkennt:

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Februar 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Petra Oehmke
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.